



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

### **Energiestrategie 2050; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie (EST) 2050.

Nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme:

#### **I. Zusammenfassung**

- Die EST des Bunds mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und der weitreichenden Ausschöpfung der Effizienzpotenziale und der erneuerbaren Energien ist aus Sicht des Kantons Uri grundsätzlich die richtige Antwort auf die künftigen energiepolitischen Herausforderungen. Auch wenn nicht alle Probleme gelöst werden, bedeutet das Massnahmenpaket eine wichtige Weichenstellung. Von Bedeutung ist, dass sich die Strategie nicht auf die Kernenergie bzw. die Elektrizität beschränkt. Denn gleichzeitig sollen auch die anderen Politikziele weiterverfolgt werden, namentlich die Klimaziele, die mit der Strategie unseres Kantons übereinstimmen.

- Der Kanton Uri unterstützt das erste Massnahmenpaket der EST 2050. Ebenso teilt er die Ansicht des Bundesrats, dass bis 2050 die bis dahin stillgelegten Kernkraftwerke in der Schweiz nicht durch eine neue Generation von Kernkraftwerken ersetzt werden können. Mit der Stilllegung der Kernkraftwerke fallen 38 Prozent der heutigen Stromproduktion weg. Die neue EST muss zu einem wesentlich effizienteren Energieverbrauch insgesamt führen und die Versorgung soweit sinnvoll auf erneuerbare Energien abstützen. Ebenso soll die Abhängigkeit von fossilen Energien reduziert und dadurch auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden.
- Die im Rahmen der EST 2050 postulierte Stärkung der Wasserkraft unterstützen wir vollumfänglich. Die Wasserkraft ist und bleibt der wichtigste Pfeiler der erneuerbaren Stromproduktion der Schweiz und wird aufgrund ihrer Qualitäten sowie des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergie zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Dementsprechend sind die Kapazitäten und Ressourcen auf Stufe Bund im Bereich der Wasserkraft zu verstärken.
- Die Ausbauziele für die Wasserkraft sind zu überarbeiten. Die Erreichung der Energie- wende wird durch das am 15. November 2012 im Zusammenhang mit der Restwasser- sanierung ergangene Bundesgerichtsurteil im Fall der Misoxer Kraftwerke AG (BGE 1C\_262/2011), welches gegenüber den bisher ermittelten Werten weit höhere Produkti- onsausfälle erwarten lässt, erheblich erschwert.
- Die gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll fortgesetzt werden. Die derzeitigen verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Kantone (Gewässerhoheit, Pla- nung, Gebäudebereich) müssen allerdings gewahrt bleiben. Der Bund soll seine Aktivitä- ten schwerpunktmässig auf seinen Zuständigkeitsbereich (Mobilität und Geräte) kon- zentrieren. Die Hoheit der Kantone im Bereich der Wasserkraft darf nicht angetastet werden.
- Durch die EST des Bunds darf keine zusätzliche Lastenverschiebung auf die Kantone erfolgen. Der mit dem Kontroll- und Fördersystem verbundene hohe Vollzugsaufwand wird in hohem Masse auf die Kantone durchschlagen, weil das System nur mit Hilfe ei- ner intensiven Begleitung vor Ort gelingen kann. Diesbezüglich muss die Vorlage voll- ständige und verlässliche Angaben enthalten.
- Das aktuelle Fördersystem ist bis 2020 zu befristen. Gleichzeitig gilt es, das bis anhin geltende kostendeckende Einspeisevergütungs-System zu verbessern, indem innerhalb der Technologien konsequent nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz gefördert werden

soll (grösstmögliche Neuproduktion pro eingesetzten Franken). Zu hinterfragen ist namentlich das Verhältnis zwischen der Förderung der Kleinwasserkraft und dem absoluten Ausschluss jeglicher Fördermöglichkeiten zugunsten von Effizienzinvestitionen bei bestehenden Wasserkraftwerken.

- Eine messbare Beschleunigung und damit auch eine Vereinfachung der Verfahren ist durch den Abbau bestehender Doppelspurigkeiten anzugehen. Hierzu bedarf es Anpassungen im Bundesrecht. Konkret muss es darum gehen, dass die gleichen Fragen nicht mehr wie heute durch verschiedene Behörden (Bund und Kanton) "doppelt" abgeklärt werden müssen.
- Derzeit sind mehrere eingereichte energiepolitische Volksinitiativen noch hängig. Damit ist bereits in Kürze über weitere strategische Weichenstellungen zu entscheiden, welche die energiepolitischen Rahmenbedingungen entscheidend beeinflussen können. Die Vernehmlassungsunterlagen geben darüber keine Auskunft. Hier ist Klärungsbedarf notwendig.
- Die vorgeschlagene Neuausrichtung zielt im Elektrizitätsbereich in hohem Masse auf eine Import-Strategie ab. Dies bedingt klare rechtliche Rahmenbedingungen mit der EU. Die Stromverhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind aber faktisch blockiert. In den Erläuterungen finden sich keine Aussagen dazu was gilt und zu geschehen hat, wenn es der Schweiz in absehbarer Zeit nicht gelingt, das Verhältnis zur EU zu bereinigen.
- Die vorgeschlagene Neuausrichtung bedingt im Elektrizitätsbereich eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7). Die Revisionsvorlage äussert sich nicht dazu, obwohl dies für eine Gesamtschau unerlässlich wäre.
- Die Vorlage weist in wichtigen Aspekten erheblichen Nachbesserungs- und Begründungsbedarf auf. Diese Defizite gilt es bei Erstellung der Botschaft an das Parlament noch zu schliessen.
- Der Kanton Uri ist, allenfalls auch im Rahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bereit, bei einer Neuausrichtung der Energiepolitik weiterhin aktiv mitzuwirken und Verantwortung in seinem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen.

## II. Grundsätzliche Bemerkungen

### 1. Überarbeitung der Revisionsvorlage nötig

Grundsätzlich begrüssen und unterstützen wir eine Neuausrichtung der Energiepolitik des Bunds, die sich stärker an der Energieeffizienz und der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen orientiert. Gleichzeitig muss sich eine Neuausrichtung nach unserer Ansicht aber auch dem effektiven Mitteleinsatz verpflichten, dabei sind marktorientierte Ansätze und interventionistische Ausgestaltungen gut abzuwägen, wobei marktorientierte Ansätze in den Vordergrund zu stellen sind.

Weiter darf der neu vorgesehene Begriff der "nationalen Interessen" nicht dazu verleiten, dass unter diesem Titel in die Kompetenzen der Kantone und insbesondere in deren Hoheit in den Bereichen Wasserkraft und Raumplanung eingegriffen wird.

Der Kanton Uri ist, im Rahmen der RKGK bereit, bei einer Neuausrichtung der Energiepolitik einen aktiven Beitrag zu leisten und Verantwortung zu übernehmen. Dies setzt jedoch die Möglichkeit einer verlässlichen Beurteilung der Neuausrichtung voraus.

Bei der geplanten Neuausrichtung der Energiepolitik geht es um eine fundamentale Frage, die weit über den Energiebereich Auswirkungen hat und für mehrere Generationen von Bedeutung sein wird. Der Vernehmlassungsvorlage legt der Bundesrat die Absicht eines etappierten Vorgehens zu Grunde. Das unterbreitete Massnahmenpaket soll das erste von weiteren Massnahmenpaketen sein. Angesprochen wird in diesem Zusammenhang jedoch einzig die Absicht, für die Jahre nach 2020 ein weiteres Massnahmenpaket zu schnüren, in welchem die Energiepolitik strategisch neu ausgerichtet werden soll, vom bestehenden Förder- zu einem Lenkungssystem hin (und später zu einer allfälligen ökologischen Steuerreform). An sich ist der Kanton Uri mit dem etappenweisen Vorgehen einverstanden. Eine Gesamtschau, eine Detaillierung der Etappierung und eine Auslegeordnung über die Konsequenzen fehlen zurzeit. Auch werden die Vor- und Nachteile der Varianten "Etappierung" und "Einmalschritt" nicht aufgezeigt. Eine verlässliche Einschätzung der Neuausrichtung ist damit erschwert.

Die Vorlage weist – wie nachstehend noch näher dargelegt wird – in wichtigen Aspekten erheblichen Nachbesserungs- und Begründungsbedarf auf. Diese Defizite sind bei Erstellung der Botschaft an das Parlament zu schliessen.

## **2. Stärkung der Wasserkraft**

Die im Rahmen der EST 2050 postulierte Stärkung der Wasserkraft ist zu begrüßen. Die Wasserkraft ist und bleibt der wichtigste Pfeiler der erneuerbaren Stromproduktion der Schweiz und wird aufgrund ihrer Qualitäten sowie des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergie zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Damit die vorgesehenen Ausbaupotenziale auch realisiert werden können, muss die Wasserkraft auch auf Bundesebene verwaltungsintern wieder jene Bedeutung erlangen, die sie noch vor einigen Jahren hatte. Mit der Reorganisation und Integration der Wasserkraft im Bundesamt für Energie (BFE) wurden die personellen Ressourcen deutlich reduziert - und heute besteht lediglich noch eine kleine Sektion hierfür in der Abteilung Recht und Sicherheit des BFE mit sehr beschränkten Möglichkeiten. Um die ambitionierten Ziele der EST 2050 zu erreichen und die Interessen der Wasserkraft wieder angemessen vertreten zu können, ist eine klare Verstärkung des BFE sowohl organisatorisch als auch personell im Bereich der Wasserkraft notwendig.

## **3. Ausbauziel für die Wasserkraft ist zu überdenken**

Das am 15. November 2012 im Zusammenhang mit den Restwassersanierungen ergangene Bundesgerichtsurteil im Fall der Misoxer Kraftwerke AG (BGE 1C\_262/2011) gibt zu erkennen, dass das Bundesgericht weit höhere Produktionsminderungen als für die Kraftwerksbetreiber "wirtschaftlich tragbar" erachtet, als dies den umfangreichen Potenzialberechnungen des Kantons Graubünden und des Kraftwerkunternehmens im Rahmen des Verfahrens zu Grunde gelegt wurde. Die Produktionsminderungen werden deutlich höher als ursprünglich berechnet ausfallen. Dieses Urteil hat eine zwingende Überarbeitung der Ausbauziele für die Wasserkraft zur Folge. Die Erreichung der Energiewende wird damit in empfindlicher Weise erschwert.

Die RKGK wird die Situation ebenfalls analysieren, zumal die sich aus dem Bundesgerichtsurteil abschätzbaren Produktionseinbussen bei der Umsetzung der Restwassersanierungen auch wirtschaftlich für die Berggebiete in deutlich empfindlicherem Ausmass bemerkbar machen werden.

## **4. Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen**

Eine messbare Beschleunigung und damit auch eine Vereinfachung der Verfahren kann erreicht werden, indem unnötige Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Hierzu bedarf es Anpassungen im Bundesrecht. Konkret muss es darum gehen, dass die gleichen Fragen nicht mehr wie heute durch mehrere Behörden (Bund und Kanton) "doppelt" abgeklärt werden

müssen, sondern nur noch durch eine kompetente Instanz. Aufgrund der sachlichen und örtlichen Nähe sowie des heute unbestrittenermassen vorhandenen Wissens und der langjährigen Erfahrung bei den kantonalen Fachstellen, wäre – ausgenommen bei internationalen Verleihungen – eine abschliessende Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen möglich und sinnvoll. Darin eingeschlossen sollte auch die Genehmigung einer Schutz- und Nutzungsplanung sein.

## **5. Aktuelles Förder- und Kontrollsystem anpassen**

Die Revisionsvorlage ist von einem stark interventionistischem Ansatz mit hohem Vollzugs- und Kontrollaufwand geprägt. Es ist zu hinterfragen, ob sich der Auf- und Ausbau eines derart grossen Vollzugs- und Kontrollmechanismus für die verbleibenden Jahre rechtfertigt, wenn das Förder- und Kontrollsystem ab 2020 durch andere Instrumente oder allenfalls durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Die Gefahr, dass hier die Basis für ein System gelegt wird, welches nicht mehr reversibel sein wird, ist evident. Die Förderlösung ab 2020 soll deshalb derzeit noch offen bleiben und erst dannzumal unter Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten definiert werden. Wir sind, allenfalls auch innerhalb der RKGK für eine politische Auseinandersetzung offen, sowohl über den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg mit einer Lenkungsabgabe als auch über alternative, marktnahe Förderlösungen.

## **6. Keine zusätzlichen Lastenverschiebungen auf die Kantone**

Weil die Revisionsvorlage bezüglich Vollzugsaufwand nur unvollständige Angaben enthält, ist der für die Kantone resultierende Mehraufwand nicht konkret und verlässlich abschätzbar. Sicher ist, dass der geplante Ausbau des Interventions- und Fördersystems auf die Kantone durchschlagen wird, weil dieses System nur mit Hilfe einer intensiven Begleitung vor Ort gelingen kann. Hier muss die Vorlage vollständige und verlässliche Angaben nachliefern.

## **7. Keine Kompetenzverschiebung**

Ein zentrales Anliegen des Kantons Uri besteht darin, die Gewässerhoheit des Kantons bzw. der Korporationen unangetastet zu belassen. Eingriffe in die Gewässerhoheit der Kantone lehnen wir dezidiert ab. Gleiches gilt für den Gebäudebereich. Die bestehenden und bewährten Zuständigkeiten in diesem wichtigen Bereich sind beizubehalten. Konkret sollen weiterhin die Kantone im Gebäudebereich zuständig bleiben. Die fachliche Kompetenz, die Nähe zu den Objekten und die entsprechenden Kenntnisse sowie die in der Vergangenheit gut funktionierende Strukturen sprechen dafür. Der Bund soll seine Aktivitäten schwerpunktmässig auf

seinen Zuständigkeitsbereich, nämlich die Mobilität und die Geräte, konzentrieren. Die bisher gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll fortgesetzt werden.

## **8. Keine Einführung einer neuen Energiemarktordnung durch die Hintertüre**

Gemäss Artikel 5 des Entwurfs des Energiegesetz (EnG; SR 730.0) soll die Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen fortgeführt werden. Abgesehen davon, dass der Bund bereits in den letzten sieben Jahren seinen Einfluss in der Energiepolitik stetig und leider auch wiederholt gegen den Willen der Kantone ausgedehnt hat, darf der tatsächliche Wert dieser proklamatorischen Bestimmung nicht überschätzt werden. Eine Analyse der Vernehmlassungsunterlagen bestärkt uns in dieser Haltung. Es ist bei genauer Betrachtung nämlich festzustellen, dass der Bund mit der Vorlage bereits jetzt in weiten Teilen eine neue Energiemarktordnung zu installieren versucht, wozu es ihm aber an den erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen fehlt. Ein solches Vorgehen lehnen wir ab. Hierzu folgende Beispiele, die im Abschnitt IV noch detailliert dargelegt werden:

- Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Artikel 11 und 12 des EnG-Entwurfs vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Artikel 13 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) vergleichbar. Nach Artikel 89 Absatz 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Dabei ist auf eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen den Interessen der Energie und des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu achten. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Kanton Uri zur Zeit mit seinem Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) für sein gesamtes Kantonsgebiet genau eine solche Standortplanung erarbeitet und wir im Grundsatz ein derartiges Planungsinstrument daher auch ausdrücklich begrüssen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass die Kompetenz des Bunds allenfalls für die Schaffung eines Konzepts ausreicht, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne berücksichtigt werden können, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten dürfen. Die in den Artikel 11 ff. des EnG-Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen aber weit über ein solches Konzept hinaus.
- Die Vorschriften des Bunds über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind

bisher auf verschiedene Verfassungsgrundlagen abgestützt worden. Bereits bei der aktuellen Lösung ist insbesondere die Frage offen geblieben, ob die Abnahme- und Vergütungspflichten mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) tatsächlich noch zu vereinbaren sind. Auch wenn man sich an die KEV gewöhnt hat, ist diese Frage im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiepolitik jetzt eingehend zu klären, weil ein System mit hohem Mittelbedarf und Folgewirkung über Jahrzehnte zur Diskussion steht.

- In Artikel 42 des EnG-Entwurfs werden erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum "nationalen Interesse" erhoben. Die Bestimmung erscheint insofern problematisch, als sie von einem "nationalen" und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurteilungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung - als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) - in einem im Grundsatz den Kantonen zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und für seine Anliegen reklamiert. Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Artikel 42 des EnG-Entwurfs in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche die Kantone in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert, geht zu weit. Wir können dem Vorschlag, wonach die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben werden soll, nur unter der zwingenden Bedingung zustimmen, dass damit alle verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone vollumfänglich gewahrt bleiben.
- In Artikel 43 ff. des EnG-Entwurfs werden die Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu Verbrauchszielen bei den Konsumenten verpflichtet. Soweit Verbrauchsziele (auch) gebäudebezogen formuliert werden, erscheinen diese als mit Artikel 89 BV nicht vereinbar, zumal die Kantone in diesem Zusammenhang aufgrund der direkten Regulierung (gegenüber den EVU) gänzlich ausgeschaltet würden. Dass der Bund durchaus auch an Massnahmen an/in Gebäuden denkt, belegt die Liste auf Seite 97 des Begleitberichts, wo solche Beispiele aufgeführt werden (z. B. Umwälzpumpen, Kühlanlagen und Beleuchtungssysteme). Aufgrund der Vorgabe von Artikel 89 Absatz 4 BV wäre der Gebäudebereich daher jedenfalls auszuklammern und den Kantonen zu überlassen (bei-

spielsweise via Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich [MuKEEn]).

- Da die Effizienzziele in die Markt-/Kundenbeziehung der EVU eingreifen, stellt sich ferner die Frage der Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27/94 BV). Ob die Massnahme noch grundsatzkonform erscheint, hängt primär von deren Wirkung auf den freien Wettbewerb ab. Soweit man sich auf den Standpunkt stellt, dass eine Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit vorliegt, wäre dafür eine verfassungsrechtliche Ermächtigung erforderlich. Da eine solche Ermächtigung fehlt (Art. 102 BV gilt einzig für eigentliche Versorgungskrisen), müssten wettbewerbslenkende/-verzerrende Massnahmen als verfassungswidrig taxiert werden. Hier wären genauere Informationen zu den konkreten Auswirkungen erforderlich. Auch wenn wir einzelne Massnahmen (z. B. Smart-Metering) für die EVU's als durchaus tragbar erachten, erscheint die Verhältnismässigkeit des Eingriffs zweifelhaft (Art. 27 BV).
- In Artikel 52 Absatz 3 des EnG-Entwurfs verpflichtet der Bund die Kantone indirekt, für die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) vorauszusetzen. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Artikel 53 Absatz 3 Satz 2 EnG-Entwurf ebenfalls einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines GEAK vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Artikel 42 Absatz 4 des EnG-Entwurfs (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Es ist nicht vertretbar, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsbereiche zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschieren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV). Wir fordern deshalb, dass dem bundesrechtlichen Regelungskonzept ein ganzheitlicher, widerspruchsfreier Ansatz der Aufgabenteilung mit den Kantonen zugrunde gelegt wird.

Weiter führt die Voraussetzung eines GEAK für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu einer nicht erwünschten Hürde für sanierungswillige Bauherrschaften. Vor allem bei kleineren Bauten (z. B. Einfamilienhäusern) würden die Aufwendungen für die Planung und Einreichung einer Sanierung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den möglichen Förderbeiträgen stehen. Durchschnittlich werden für die Erstellung eines GEAK plus rund 1'500 Franken und für das Einreichen des Beitragsgesuches rund 500 Franken verrechnet. Dem gegenüber stehen Förderbeiträge in der Grössenordnung von 3'000 Fran-

ken (Teilsanierung) bis zirka 8'000 Franken (Gesamtsanierung). Den GEAK und insbesondere den GEAK plus erachten wir als gutes Beratungstool. Er ist aber nicht für alle Bauten und Situationen sinnvoll anwendbar und soll somit freiwillig bleiben.

- Die mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgesehenen direkten Eingriffe in das kantonale Steuerrecht erfordern eine entsprechende Sachkompetenz des Bunds, weil sie sich mit dem Harmonisierungsgedanken allein nicht begründen lassen, zumal das Ziel der Regelung nicht in der Steuervereinheitlichung liegt, sondern energiepolitisch motiviert ist. Aufgrund des klaren Gebäudebezugs müssten die vorgeschlagenen Änderungen sich auf Artikel 89 Absatz 4 BV abstützen können bzw. durch den dortigen Vorbehalt des kantonalen Rechts nicht ausgeschlossen werden. Der noch zulässige Rahmen wird indessen gesprengt, da der Bund bereits eine relativ detaillierte Regelung trifft, weshalb sich die Bestimmungen im StHG als verfassungswidrig erweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bund primär beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anknüpft und für die Änderung des StHG lediglich darauf verweist. Gemäss Artikel 129 BV hat sich der Bund auch selber an der harmonisierten Grundsatzgesetzgebung zu orientieren und darf nicht umgekehrt das StHG den Ideen des Bunds unterordnen.

## 9. Künftige Verfassungsinitiativen bedingen eine Gesamtschau

Derzeit sind mehrere energiepolitische Volksinitiativen eingereicht worden oder befinden sich im Stadium der Unterschriftensammlung. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird nicht ersichtlich, wie diese Vorlagen in die Neuausrichtung einbezogen worden sind oder noch einbezogen werden sollen, obwohl innert Kürze erneut strategische Weichenstellungen bevorstehen, welche die energiepolitischen Rahmenbedingungen entscheidend beeinflussen können. Die Tatsache, dass die Revisionsvorlage hierzu nichts aussagt, ist sehr heikel und erschwert die Einschätzung der Neuausrichtung. Es ist nicht ersichtlich, wie weit das vorliegende Paket geeignet ist, den kommenden Diskussionen die nötige Richtschnur zu geben. **Deshalb muss bereits mit dem ersten Schritt geklärt werden, ob ab 2020 marktnahe, offene Rahmenbedingungen Platz greifen sollen oder ob ein komplexes, administratives System von Förderungen und Regulierungen fortgeführt wird.**

## 10. Unterwanderung der strategischen Ausrichtung durch parlamentarische Vorstösse

Derzeit wird praktisch fortdauernd versucht, über parlamentarische Vorstösse Teile des jetzi-

gen Pakets vorab zu regeln und in Kraft zu setzen (Beispiel: Pa.IV. 12.400). Damit werden keineswegs günstige Perspektiven für eine zuverlässige Neuorientierung der Energiepolitik geschaffen. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass das erste Paket der EST 2050 zu stark von momentanen Partikularinteressen und weniger von einer strategischen und langfristigen Ausrichtung der Energiepolitik gesteuert wird.

### **11. Import-Strategie bedingt StromVG-Revision und Abkommen mit der EU**

Die vorgeschlagene elektrizitätspolitische Neuausrichtung stützt sich auf eine **Import-Strategie** ab. Eine solche Strategie setzt aber zwingend klare rechtliche Rahmenbedingungen mit der EU voraus. Die Stromverhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind aber faktisch blockiert. Schon in der Sache stellen sich delicate Fragen. Um diese zu lösen, ist zwingend das **Stromversorgungsgesetz (StromVG)** zu revidieren. Zudem bedürfen alle Dossiers, die derzeit mit der EU verhandelt werden, einer Lösung bei den offenen institutionellen Fragen. In den Erläuterungen finden sich keine Aussagen über das, was gilt und zu geschehen hat, wenn es der Schweiz – wie derzeit zu befürchten ist – nicht in absehbarer Zeit gelingt, ihr Verhältnis mit der EU zu bereinigen. Die Ausführungen zur Kompatibilität der Revisionsvorlage mit dem europäischen Recht sind nach unserem Dafürhalten zu positiv. Es stellen sich nämlich ernsthafte beihilferechtliche Fragen, die relativ rasch wieder zu Anpassungen der Vorlage führen können. Auch unter diesem Aspekt ist keine Gewährleistung für die "Einheit der Revisionsvorlage" gegeben, weil unter Umständen beihilferechtlich relevante Teile wegbrechen können.

### **III. Einzelaspekte**

#### **12. Verknüpfung des ersten Massnahmenpakets mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie/Verbot für Erteilung von Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke**

Diese Frage ist primär im Lichte der Sicherheit, der Versorgungssicherheit, der Entsorgung und der wirtschaftlichen Verkraftbarkeit sowie sekundär im Lichte der vom Bundesparlament überwiesenen Motionen und der vorerwähnten Initiativen zu beurteilen. **Bundesrat und Parlament haben sich für einen schrittweisen Ausstieg ausgesprochen.** Ein sofortiger Ausstieg wäre unter mehreren Aspekten problematisch (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit). **Die Verankerung eines Technologieverbots haben Bundesrat und Parlament abgelehnt. Dies gilt es zu unterstützen.**

### **13. Gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen und Verbrauchszielen**

Die gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen hat vor allem proklamatorischen Charakter. Die Ziele haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und können nicht verfügt werden. Solche Zielvorgaben blenden aus, dass sie bestenfalls eine Momentaufnahme darstellen und dass deren Realisierung nicht nur von unbeeinflussbaren externen Faktoren abhängt, sondern dass insbesondere Investoren nötig sind. Gleichwohl unterstützen wir die Verankerung der Zielvorgaben. Die Ausbau- und Verbrauchsziele sind jedoch im Einvernehmen mit den Kantonen periodisch zu überprüfen und neu festzusetzen.

### **14. Energieeffizienz**

#### **14.1 Gebäude**

Gemäss Erläuterungen (S. 33) sollen die MuKE n künftig in Form eines Konkordats verabschiedet werden. Diesen Weg erachten wir nicht als zielführend. Wir bevorzugen stattdessen die erprobte und bewährte Fortsetzung der Harmonisierung über die MuKE n.

Weiter sollen die Kantone zusätzliche Finanzmittel für die Förderung bereitstellen (S. 33). Die Effizienzmassnahmen im Gebäudebereich sollen nicht zuletzt auch der Ausglei chung der zu erwartenden zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Stromproduktion dienen. Diese Querbetrachtung ist legitim; sie wirft aber auch Fragen zur Finanzierung auf.

Bei der Bewertung der Vorschläge gilt stets zu beachten, dass der Bund mit Einführung der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ein eigentliches Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt realisiert hat. Demgegenüber müssen die Kantone die von ihnen eingesetzten Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. Variante 1 hat den Vorteil einer Vereinfachung der Programmkriterien. Als grosser Nachteil schlägt jedoch zu Buche, dass die Kantone die Vollzugskosten für den Teil A (Gebäudehülle) nicht mehr aus den Mitteln der Teilzweckbindung bezahlt erhalten. Mit anderen Worten: Bei Variante 1 ginge nicht nur die alleinige Verantwortung auf die Kantone über, sondern auch die gesamten Vollzugskosten würden diesen zufallen. Wir unterstützen deshalb Variante 2, die einer Fortsetzung des gegenwärtigen Gebäudeprogramms entspricht, jedoch mit höheren finanziellen Mitteln.

Gemäss Variante 2 sollen künftig Fördermittel in der Höhe von insgesamt 600 Mio. Franken jährlich für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung bereitgestellt werden. Davon stammen maximal 450 Mio. Franken aus den Mitteln der Teilzweckbindung und 150 Mio. Franken aus den Staatsetats der Kantone.

Die aus der Teilzweckbindung zur Verfügung stehenden Mittel sollen zu zwei Dritteln, also 300 Mio. Franken, als Finanzhilfen für die energetische Sanierung von bestehenden Bauten ins Gebäudeprogramm fliessen. Das verbleibende Drittel von 150 Mio. Franken soll als Globalbeitragsleistung zusammen mit den kantonalen Mitteln von weiteren 150 Mio. Franken für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschüttet werden. Mit diesem Verteilschlüssel werden einerseits die gewünschte massive Erhöhung der Geldmittel für die energetischen Gebäudesanierungen nicht erreicht und andererseits die zweckgebundenen Mittel für die Nutzung erneuerbarer Energien bei weitem nicht mehr ausgeschöpft. Der bis anhin gewählte Verteilschlüssel kann deshalb nicht mehr gehalten werden. Eine Neuregelung der Mittelaufteilung ist zwingend anzustreben.

In Artikel 52 Absatz 3 des EnG-Entwurfs verpflichtet der Bund die Kantone indirekt, für die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen GEAK vorzusetzen. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Artikel 53 Absatz 3 Satz 2 EnG-Entwurf ebenfalls einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines GEAK vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Artikel 42 Absatz 4 des Entwurfs (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Von daher erscheint die Vorgehensweise des Bundes jedenfalls inkonsequent. Es bringt wenig, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsbereiche zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschieren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (etwa unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV). Wir fordern deshalb, dass dem bundesrechtlichen Regelungskonzept ein ganzheitlicher, widerspruchsfreier Ansatz der Aufgabenteilung mit den Kantonen zugrunde gelegt wird.

Weiter führt die Voraussetzung eines GEAK für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu einer nicht erwünschten Hürde für sanierungswillige Bauherrschaften. Vor allem bei kleineren Bauten (z. B. Einfamilienhäusern) würden die Aufwendungen für die Planung und Einreichung einer Sanierung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den möglichen Förderbeiträgen stehen. Durchschnittlich werden für die Erstellung eines GEAK plus rund 1'500 Franken und für das Einreichen des Beitragsgesuchs rund 500 Franken verrechnet. Dem gegenüber stehen Förderbeiträge in der Grössenordnung von 3'000 Franken (Teilsanierung) bis zirka 8'000 Franken (Gesamtsanierung). Den GEAK und insbesondere den GEAK plus erachten wir als gutes Beratungstool. Er ist aber nicht für alle Bauten und Situationen sinnvoll anwendbar und soll freiwillig bleiben.

## 14.2 Mobilität

Die Vernehmlassungsvorlage ist im Bereich der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen sehr gebäudeelastig ausgefallen. Dabei sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen in hohem Masse auch eine Folge der **Mobilität**. Gegenüber dem Gebäudebereich fällt die vorgeschlagene energiepolitische Neuausrichtung im Mobilitätsbereich dürftig aus. Dies mit der Konsequenz, dass der Bund – um die internationalen Klimaziele zu erfüllen – den Druck auf den Gebäudesektor erhöht. Diese Einseitigkeit ist deutlich abzubauen, was mit der Implementierung eines Lenkungssystems wohl einfacher zu bewerkstelligen ist, als mit einem Fördersystem. Umso mehr ist bereits heute eine klare Auslegeordnung zum Lenkungssystem vonnöten.

Um die Anforderungen und den Druck im Bereich Mobilität dem Gebäudebereich entsprechend zu erhöhen, schlagen wir eine Verschärfung des CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für Neuwagen auf 80g CO<sub>2</sub>/km und für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und Sattel-schlepper auf durchschnittlich 135g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 vor.

## 14.3 Verpflichtende Effizienzziele für Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Es ist nach unserer Ansicht nicht gerechtfertigt, EVU für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich um einen fragwürdigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Bereits zahlreich sind andere Anreizsysteme, um den Verbrauch zu optimieren (wettbewerbliche Ausschreibungen, Vereinbarungen mit Grossverbraucher von Seiten des Bundes und der Kantone). Zudem ist es Aufgabe des Bundes, Verbrauchsvorschriften für Geräte zu erlassen. Zweifel ergeben sich auch mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit (Art. 27 BV) sowie mit Bezug auf die Durchsetzbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen im europäischen Binnenmarkt (der mit dem Stromabkommen erschlossen werden soll). Schliesslich ergeben sich auch unscharfe Trennlinien gegenüber der Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich.

Der vorgeschlagene Mechanismus ist sehr komplex und diese Massnahme ist – wie die Erläuterungen selbst ausführen – mit einem hohen Vollzugsaufwand verbunden. Diesen kann der Bund noch nicht einmal abschätzen. Die EVU werden mit dem gesamten Umbau der Energiepolitik ohnehin vor grossen Herausforderungen stehen. **Auch wenn wir einzelne Massnahmen (z. B. Smart-Metering) für die EVU's als durchaus tragbar erachten, lehnen wir diesen Vorschlag aus grundsätzlichen Überlegungen ab und fordern den Bund auf, gemeinsam mit der Branche und den Kantonen nach pragmatischen Ansätzen zu suchen, die auf bestehenden Instrumenten aufbauen und marktnahe Instrumente sowie Marktkräfte (Preissignale usw.) nutzen. Es drängt sich auch hier eine rasche Prü-**

**fung auf, ob eine Effizienzsteigerung nicht sinnvoller und schlanker via Lenkungssystem erreicht werden kann.**

#### **14.4 Zielvereinbarungen/Anreizmodelle – Wettbewerbliche Ausschreibungen**

Für die Umsetzung dieser Massnahmen sollen die bestehenden Instrumente ausgebaut werden. Die Umsetzung der Zielvereinbarungen und der wettbewerblichen Ausschreibungen bedingen aber alleine *zusätzliche* Mittel von rund 150 Mio. Franken pro Jahr, die über den KEV-Zuschlag generiert werden sollen und damit eine Verteuerung des Stromes nach sich ziehen. Der Vollzug der verstärkten Massnahmen verursacht sodann einen *zusätzlichen* Vollzugsaufwand von 1,5 Mio. Franken im Jahr. Wir stellen hier – wie auch bei der nachstehenden Kommentierung der KEV – die Frage nach der Kosten-/Nutzen-Wirkung. Hier hegen wir erhebliche Zweifel und fordern konkreten Aufschluss darüber. Um stromintensive Betriebe von der KEV-Belastung zu befreien, ist nämlich ein hoher Aufwand mit komplexem Rückerstattungsmechanismus vorgesehen. Schliesslich ist die Begründung für die in Artikel 62 EnG geplante Datenoffenlegungspflicht derzeit nur vage umschrieben und an viele Konkretisierungsvoraussetzungen geknüpft. **Wir fordern hierzu insgesamt deutlich konkretere Ausführungen. Andernfalls ist eine Einschätzung nicht möglich.**

### **15. Erneuerbare Energien**

#### **15.1 KEV-System**

Vor Publikation der EST 2050 wurde seitens des UVEK stets betont, das KEV-System werde grundlegend auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis hinterfragt. Die nun unterbreiteten Vorschläge zielen aber im Wesentlichen auf eine Fortsetzung des bisherigen Systems mit (bescheidenen) Korrekturen ab. Im Kern ist die KEV nicht auf Effizienz (maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken) ausgerichtet, sondern auf die Bedienung verschiedener Anspruchsgruppen. In der Zukunft dürfen für die Ausgestaltung der KEV (oder einem ähnlichen Mechanismus) nicht die Anzahl hängiger Gesuche und die Längen von Wartelisten massgebend sein, **sondern prioritär die maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken (Kosten-Nutzen)**. Hier ist der politische Mut für eine Korrektur aufzubringen, ansonsten jahrelange finanzielle Verpflichtungen begründet werden, die einen sehr beschränkten Nutzen bringen.

Wir fordern deshalb sowohl eine Befristung des Systems per 2020 sowie gleichzeitig eine Neugestaltung der KEV, die sich am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausrichtet und deshalb auch **Effizienzinvestitionen bei grossen Kraftwerken** unterstützt.

Die derzeitige Ausgestaltung der KEV favorisiert bei der Wasserkraft neue Kleinanlagen, statt eine rationelle Nutzung des Wassers in den bestehenden Anlagen. Zur Schonung der Gewässerlebensräume und wirtschaftlicher Nutzung sollten die Schwerpunkte auf bereits genutzte Gebiete gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Erweiterung und Optimierung bestehender grosser Anlagen zu bevorzugen sind. Die knapp 200 Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung > 10 MW tragen zu 90 Prozent bzw. die Werke mit einer installierten Leistung > 1 MW zu 99 Prozent an die Stromproduktion der schweizerischen Wasserkraft bei. Die Klein- und Kleinstanlagen werden heute oft in durch die Wasserkraft ungenutzten Gebieten geplant. Das Verhältnis von ökologischem Eingriff gemessen am energiewirtschaftlichen Nutzen ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken i. d. R. deutlich schlechter als bei Grosskraftwerken. Der anteilige KEV-Beitrag und somit die finanzielle Belastung des KEV-Topfs ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken am grössten, obwohl diese Werke prozentual nur eine relativ kleine Zusatzproduktion liefern. Demensprechend sollte die KEV für Nicht-Infrastrukturkraftwerke erst ab einer Untergrenze von 1 MW installierter Leistung ausgerichtet werden. Bei Infrastrukturkraftwerken (z .B. Trinkwasserkraftwerke) sollte keine Untergrenze eingeführt werden, weil hier kaum ein zusätzlicher ökologischer Eingriff entsteht und hier jede zusätzlich gewonnene Kilowattstunde zu begrüßen ist. Im Weiteren sollte die KEV auch für Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung > 10 MW möglich sein. So könnten beispielsweise Schwallausleitkraftwerke oder Doppelstollen zwecks Reibungsverlustverminderung substanzielle Beiträge an die Ausbauziele leisten.

Der Zubau von Photovoltaik in grossen Schritten geht weiter. Möglicherweise wegen reduzierten Förderungen etwas verhaltener als bisher. Damit wird deutlich, dass der Wille zur Energiewende heute bei vielen kleinen und grösseren Investoren vorhanden ist und sich die Solarenergie steigende Marktanteile erobert. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen und verstärkt zu fördern. Wir sehen die Photovoltaik als wichtigen Baustein zur Erreichung der Energieziele und erachten den heutigen Kostendeckel für Photovoltaikanlagen als nicht zielführend und als Hemmnis für die weitere Verbreitung und Entwicklung dieser Technologie. Aus diesem Grund befürworten wir die Entfernung des Kostendeckels für Photovoltaikanlagen. Wir unterstützen aber auch die Absicht, für Kleinanlagen anstelle der jährlichen Rückvergütung künftig einen einmaligen Investitionsbeitrag zur Verfügung zu stellen.

## **15.2 Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen**

Verfahrensbeschleunigungen ohne Eingriffe in die rechtsstaatlichen Mitwirkungsrechte sind nur sehr beschränkt realisierbar. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten zu diesem Punkt kaum Konkretes. Der Bund will Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeiten. Dabei übersieht er, dass zahlreiche Kantone bereits aus eigener Initiative Verfahrensvereinfachun-

gen umgesetzt haben und zudem Grossprojekte durch eine kantonale Koordinationsstelle abwickeln. Dass nun auch der Bund eine solche Koordinationsstelle für Bewilligungen des Bundes einrichten will, begrüssen wir ausdrücklich. Die bisherigen Erfahrungen der Kantone im Zusammenhang mit Bewilligungen für Grenzkraftwerke sprechen für eine solche Koordinationsstelle.

Anstelle von Empfehlungen sollte der Mut zur Vereinfachung der Verfahren mittels nachfolgender, wirksamer Anpassungen im Bundesrecht aufgebracht werden:

- Eine Vereinfachung und damit auch eine messbare Beschleunigung der Verfahren werden erreicht, wenn Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Konkret sollte ein und dieselbe Frage nicht mehr wie heute durch zwei Behörden (Bund und Kanton) doppelt abgeklärt werden, sondern nur noch durch eine Behörde. Aufgrund der sachlichen und örtlichen Nähe sowie des heute unbestrittenermassen vorhandenen Fachwissens und der grossen praktischen Erfahrung wäre mit Ausnahme von internationalen Konzessionen, eine abschliessende Beurteilung von umweltrelevanten Projekten durch die kantonalen Fachstellen möglich und sinnvoll. Es muss aber zwingend eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen den Anliegen der Energie und denen der Natur-, Landschaft- und Gewässerschutzes sichergestellt und die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen entsprechend zugewiesen sein.

### **15.3 Selbständige Planung der Kantone**

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Artikel 11 und 12 des EnG-Entwurfs vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Artikel 13 RPG vergleichbar. Zwar sollen die Kantone gemeinsam für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen; das UVEK wirkt dabei jedoch koordinierend mit und führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen. Der Bundesrat genehmigt diesen Plan und berücksichtigt ihn bei der Genehmigung der Richtpläne. Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt das UVEK die Planung direkt. Es trifft also nicht zu, dass der Ausbaupotenzialplan nicht verbindlich ist (Bericht, S. 81). Vielmehr bildet er – wie Sachpläne oder Konzepte nach Artikel 13 RPG – eines der Kriterien für die Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat. Daran ändert auch die Aussage nichts, dass der Ausbaupotenzialplan "nicht sklavisch genau" zu übernehmen sei, da es sich dabei um eine Frage des Konkretisierungsgrades und nicht der Verbindlichkeit handelt. Die Kantone sind verpflichtet, die Festlegungen

der Richtpläne betreffend Nutzung geeigneter Gebiete in Nutzungsplänen zu konkretisieren und dafür zu sorgen, dass die Festlegungen zügig vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 und 3). Anders als für Sachpläne nach Artikel 13 RPG erforderlich beruht der Ausbaupotenzialplan nicht auf einer umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bunds (vgl. Waldmann/Hänni, RPG, Art. 13 Rz. 13 sowie Art. 23 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Nach Artikel 89 Absatz 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Dabei ist auf eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen den Interessen der Energie und des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu achten. Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, dass der Kanton Uri zur Zeit mit seinem SNEE für sein gesamtes Kantonsgebiet genau eine solche Standortplanung erarbeitet und daher ein derartiges Planungsinstrument im Grundsatz auch ausdrücklich begrüsst. Trotzdem sind wir der Meinung, dass die Kompetenz des Bunds allenfalls für die Schaffung eines Konzepts ausreicht, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten (Waldmann/Hänni, Art. 13 Rz. 30). Die in den Artikel 11 ff. des EnG-Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus und sind deshalb verfassungswidrig.

**Wir lehnen sowohl die Koordination durch das UVEK als auch die subsidiäre Planungskompetenz des Bunds ab. Wir fordern stattdessen eine selbständige Planung durch die Kantone.**

#### **15.4 Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau im nationalen Interesse**

In Artikel 42 EnG-Entwurf wird erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben. Die Kantone haben dazu die entsprechende Gesetzgebung zu schaffen. Gleichzeitig werden deutlichere Vorgaben für die kantonalen Anstrengungen gemacht. Die genaue Tragweite der angesprochenen Neuerung wird nicht ohne weiteres klar. Obwohl die Formulierung der Norm recht offen bleibt, lässt der Begleitbericht (S. 96 f.) auf relativ konkrete Erwartungen des Bunds schliessen. Artikel 42 Absatz 1 EnG-Entwurf erscheint insofern problematisch, als er von einem "nationalen" und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurteilungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung – als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) – in einem im Grundsatz den

Kantone zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und seine Anliegen reklamieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das nationale Interesse nicht "per se", sondern nur "in der Regel" "gegeben" sein soll und behauptet wird, dass trotz allem eine volle Interessenabwägung durchzuführen sei (Bericht, S. 96 f.). Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Artikel 42 EnG-Entwurf in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Wenn überhaupt kann der Bund gegenüber den Kantonen höchstens eine relativ offene Zielvorgabe mit entsprechender Appellwirkung formulieren. Zu weit geht demgegenüber der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche diese in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert.

Die Wirkung der vorgeschlagenen Norm wird in den Erläuterungen gleich selbst wieder relativiert. Es ist deshalb fraglich, ob eine solche Norm tatsächlich Wirkung entfaltet. **Gleichwohl unterstützen wir diese Norm, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, dass sie nicht als Grundlage für Kompetenzübergreif des Bundes in kantonale Kompetenzen dienen darf. Diesbezüglich verlangen wir eine verbindliche Erklärung in den Materialien.**

### 15.5 Vollzugsrichtlinien des Bundes/Kompetenzzentrum der Kantone

Der Bund schlägt vor, zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis entsprechende Vollzugsrichtlinien zu erlassen. Gleichzeitig schlägt er vor, ein von den Kantonen getragenes Kompetenzzentrum für den Bereich "Bewilligungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie" zu errichten. Dies ist ein Widerspruch in sich. Zudem bleibt der Vorschlag im Allgemeinen behaftet. Die Idee mit dem Kompetenzzentrum kann zwar geprüft werden, jedoch eigenständig von den Kantonen. Erweist sich ein solches als zweckmässig, muss es dann aber Sache dieses interkantonalen Kompetenzzentrums sein, die Vollzugspraxis der Kantone zu prägen.

## 16. Fossile Kraftwerke

Ohne eine gewisse Anzahl fossiler Kraftwerke wird der geplante Umbau der Schweizerischen Energiepolitik nicht zu bewerkstelligen sein. Ob diese Gaskombikraftwerke aber realisiert werden können, ist sehr offen. Es ist damit zu rechnen, dass mangels Realisierbarkeit oder bei nur verzögerter Realisierung ganz oder teilweise verstärkt auf Importe gesetzt werden muss.

## 17. Netze

Hier besteht ein klarer Handlungsbedarf zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

### IV. Kommentierung ausgewählter Bestimmungen

Verschiedene Aspekte sind bereits in den Kapiteln II. und III. beleuchtet worden. Teilweise Wiederholungen lassen sich bei den nachfolgenden Ausführungen aus Verständlichkeitsgründen allerdings nicht vermeiden.

#### 1. Revision Energiesgesetz (EnG)

##### **Artikel 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien**

##### **Artikel 4 Verbrauchsziele**

Die gesetzliche Festlegung von Ausbau- und Verbrauchszielen basiert auf Schätzungen, die mit vielen Unsicherheiten behaftet bleiben. Bei gesetzlich vorgegebenen Zielvorgaben muss stets bewusst bleiben, dass sie bestenfalls eine Momentaufnahme darstellen und dass deren Realisierung nicht nur massiv von unbeeinflussbaren externen Faktoren abhängen, sondern insbesondere auch Investitionsbereitschaft bedingen, wofür attraktive Rahmenbedingungen unabdinglich sind. Alleine mit Fördermodellen ist dies nicht zu bewerkstelligen.

Die Ausbau- und Verbrauchsziele sind – im Einvernehmen mit den Kantonen – periodisch einer Anpassung zu unterziehen. Diese Pflicht ist im Gesetz verpflichtend zu verankern. Diese Notwendigkeit zeigt sich bereits heute: Die vorgeschlagenen Ausbauziele für die Wasserkraft sind im Lichte des am 15. November 2012 ergangenen Bundesgerichtsurteils zu den Restwassersanierungen im Fall der Misoxer Kraftwerke AG schon jetzt als unrealistisch zu qualifizieren.

Die Ziele haben im Weiteren keinen rechtsverbindlichen Charakter und deren Erfüllung kann nicht verfügt werden. Insbesondere werden Massnahmen, die in Eigentumsrechte eingreifen abgelehnt (beispielsweise Sanierungspflichten).

Gleichwohl unterstützen wir die Verankerung der Zielvorgaben, jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden beantragten Änderungen.

## ANTRÄGE

### Artikel 2

<sup>2</sup> → Die Ausbauziele für die Wasserkraft sind im Einvernehmen mit den Kantonen neu zu definieren!

<sup>3</sup> **Der Bundesrat unterzieht die Zielvorgaben gemeinsam mit den Kantonen periodischen Neubeurteilungen.** Er kann **im Einvernehmen mit den Kantonen** für alle erneuerbaren Energien gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

### Artikel 4

<sup>2</sup> .. ist ab dem Jahr 2020 eine Stabilisierung von ...kWh/Kopf der Bevölkerung anzustreben

<sup>3</sup> **Der Bundesrat unterzieht die Zielvorgaben gemeinsam mit den Kantonen periodischen Neubeurteilungen.** Er kann **im Einvernehmen mit den Kantonen** für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

### Artikel 3 Ziel für den Ausbau der Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit hohem Einsatz im Gebäudebereich versucht wird den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu senken und gleichzeitig fossil betriebene WKK-Anlagen unterstützt und gefördert werden sollen. WKK-Anlagen können in spezifischen regionalen und lokalen Versorgungssituationen Sinn machen. Sie sollen jedoch nicht als Energieversorgungstechnologie mit einem eigenständigen Zubauziel versehen werden, weil Zubauziele mit entsprechender breiter Förderung dazu führen, dass ökonomisch und ökologisch sinnvollere Lösungen möglicherweise ausgeblendet werden, nur um Zubauziele zu erreichen. Diese beantragte Streichung des Ausbauziels bedeutet somit keine grundsätzliche Absage an die Förderung von WKK-Anlagen. Die punktuelle Förderung soll weiterhin, aber nur für grössere und wärmegeführte Anlagen möglich sein.

## ANTRAG

**Ersatzlose Streichung eines eigenständigen Ausbauziels für WKK-Anlagen (stattdessen punktuelle Förderung von grösseren wärmegeführten Anlagen)**

## **Artikel 5 Zusammenarbeit mit Kantonen, Wirtschaft und anderen Organisationen**

Die Streichung des bisherigen Artikel 2 Absatz 3 EnG befriedigt nicht. Sie zerstört Innovationspotenzial und massgeschneiderte Lösungen. Die Pflicht des Bunds, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen, ist deshalb beizubehalten.

### **ANTRAG**

**<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse.**

## **Artikel 9 Gefährdung für die Energieversorgung**

In Artikel 9 Absatz 2 wird der Bund verpflichtet, sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland einzusetzen. Diese Bestimmung ist an sich überflüssig, da sich der Bund generell für die Interessen der Schweiz gegenüber dem Ausland einsetzen muss.

### **ANTRAG**

**Absatz 2 streichen**

## **Artikel 11 - 13 Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien**

Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht (S. 80 f.) sind die Planungsinstrumente, wie sie in Artikel 11 und 12 vorgesehen sind, von den angestrebten Wirkungen her durchaus mit einem Sachplan oder Konzept gemäss Artikel 13 RPG vergleichbar. Zwar sollen die Kantone gemeinsam für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen; das UVEK wirkt dabei jedoch koordinierend mit und führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen. Der Bundesrat genehmigt diesen Plan und berücksichtigt ihn bei der Genehmigung der Richtpläne. Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt das UVEK die Planung direkt.

Es trifft also nicht zu, dass der Ausbaupotenzialplan nicht verbindlich ist (Bericht, S. 81).

Vielmehr bildet er – wie Sachpläne oder Konzepte nach Artikel 13 RPG – eines der Kriterien für die Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat. Daran ändert auch die Aussage nichts, dass der Ausbaupotentialplan "nicht sklavisch genau" zu übernehmen sei, da es sich dabei um eine Frage des Konkretisierungsgrads und nicht der Verbindlichkeit handelt. Die Kantone sind verpflichtet, die Festlegungen der Richtpläne betreffend Nutzung geeigneter Gebiete in Nutzungsplänen zu konkretisieren und dafür zu sorgen, dass die Festlegungen zügig vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 und 3). Anders als für Sachpläne nach Artikel 13 RPG erforderlich beruht der Ausbaupotentialplan nicht auf einer umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Nach Artikel 89 Absatz 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz, die ihn nicht ermächtigt, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Auch wenn der Kanton Uri mit seinem SNEE für sein gesamtes Kantonsgebiet zur Zeit genau eine solche Standortplanung erarbeitet und ein derartiges Planungsinstrument im Grundsatz auch ausdrücklich begrüsst, sind wir der Ansicht, dass die Kompetenz des Bunds allenfalls für die Schaffung eines Konzepts ausreicht, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten. Die in den Artikel 11 ff. des Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus und sind deshalb verfassungswidrig.

#### **ANTRAG**

**Die Artikel 11 bis 13 sind ersatzlos zu streichen.**

Allfällige verfassungskonforme Anpassungen des Raumplanungsrechts sind im Rahmen des RPG zu prüfen.

**Artikel 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien**

**Artikel 15 Nationales Interesse an kleineren Anlagen**

Das in Artikel 14 und 15 EnG-Entwurf vorgesehene nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. an kleineren Anlagen ist insoweit begrüssenswert, als sich dies auf die Interessenabwägung von Schutz und Nutzen von Projekten beschränkt. Ergänzend zu Artikel 14 und 15 ist in den Materialien eine Präzisierung anzubringen, dass mit dem postulierten nationalen Interesse keine Kompetenzverschiebung hin zum Bund gemeint ist oder dies nicht die Basis für eine künftige Kompetenzverschiebung sein kann.

Die im Zusammenhang mit der Interessenabwägung in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Festlegung der kritischen Grösse und Bedeutung einer Anlage muss gemeinsam mit allen Betroffenen erfolgen. Dabei ist zwingend auf eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen den Interessen der Energie und des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu achten.

#### **ANTRÄGE**

In den Materialien ist unmissverständlich festzuhalten, dass das deklarierte "nationale Interesse" keine Basis für Kompetenzverschiebungen zwischen dem Bund und den Kantonen bildet.

#### **Artikel 14 Absatz 4**

Der Bundesrat legt **in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und den Verbänden**, soweit nötig, (...).

#### **Artikel 15 Absatz 1**

Der Bundesrat kann ... ausnahmsweise ein **gleichwertiges Interesse** im Sinne (...).  
*"höherwertiges" streichen*

#### **Artikel 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist**

Verfahrensbeschleunigungen ohne Eingriffe in die rechtsstaatlichen Mitwirkungsrechte sind nur sehr beschränkt realisierbar. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten zu diesem Punkt denn auch wenig Konkretes. Der Bund will Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeiten. Dabei übersieht er, dass zahlreiche Kantone bereits aus eigener Initiative Verfahrensvereinfachungen umgesetzt haben und zudem Grossprojekte durch eine kantonale Koordinationsstelle abwickeln.

#### **ANTRAG**

**Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.**

#### **Artikel 18 - 30 KEV-System**

Vor Publikation der EST 2050 wurde seitens des UVEK stets betont, das KEV-System werde grundlegend auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis hinterfragt. Die nun unterbreiteten Vorschläge zielen aber im Wesentlichen auf eine Fortsetzung des bisherigen Systems mit (bescheidenen) Korrekturen ab. Im Kern bleibt die KEV ein enormer Subventions- und Umverteil-

lungsapparat, der nicht auf Effizienz (maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken) ausgerichtet ist, sondern auf die Bedienung verschiedener Anspruchsgruppen. Fatal ist diese Ineffizienz, weil sie suboptimale Wirkung zeitigt und sehr lange finanzielle Verpflichtungen zur Konsequenz hat. Soll an der KEV (oder einem ähnlichen Mechanismus) festgehalten werden, dann dürfen für die Ausgestaltung des Systems nicht die Anzahl hängiger Gesuche und die Längen von Wartelisten massgebend sein, **sondern prioritär die maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Franken (Kosten-Nutzen)**. Hier ist der politische Mut für eine Korrektur aufzubringen, ansonsten jahrelange finanzielle Verpflichtungen begründet werden, die einen sehr beschränkten Nutzen bringen.

Wir fordern deshalb eine Befristung des Systems per 2020 sowie gleichzeitig eine Neugestaltung der KEV, die sich am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausrichtet und deshalb auch Effizienzinvestitionen bei grossen Kraftwerken unterstützt.

Das massgebliche Szenario geht davon aus, dass 2050 rund 40 Prozent der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien stammt. Mit dem KEV-Modell wird in der Zeit bis 2050 immer ein bedeutender Teil dieser Produktion durch fixe Einspeisetarife preislich definiert. Übersteigen diese fixen Preise den Marktpreis, wird die Differenz durch den Netzzuschlag gemäss Artikel 36 gedeckt. Die Höhe des Netzzuschlages wird deshalb von den Kosten des Zubaus von neuen erneuerbaren Energien und vom Preisniveau auf dem Strommarkt abhängig sein. Dieses wiederum kann massgeblich durch Merit-Order-Effekte<sup>1</sup> geprägt sein, da in ganz Europa auf neue erneuerbare Energien gesetzt wird. Insbesondere der weitere Zuwachs an stochastischen Energien (Wind und Sonne) in Deutschland und Italien wird im Sommerhalbjahr den Strommarkt auch für die Schweiz stark beeinflussen. Denkbar sind in grösseren Perioden "negative Marktpreise" das heisst, der Markt würde für die Einspeisung der Energie eigentlich einen Preis verlangen. Das daraus entstehende Risiko trägt letztlich alleine der Stromkonsument. Im Gegensatz zur geltenden Regelung bestimmt nicht mehr der Bundesgesetzgeber die maximale Höhe des Netzzuschlages zur Deckung der Einspeisevergütung sondern der Bundesrat alleine ohne maximale Limite. Zwar enthält das KEV-System verschiedene Steuermechanismen, die es erlauben sollen, möglichst kostengünstige Lösungen anzustreben. Das System ist jedoch komplex und aufwändig zu administrieren. Es ist problematisch, wenn ein wachsender Teil der Stromproduktion in einem Marktsystem preislich langfristig fixiert wird. Deshalb stellt sich die Frage, wie weit es mit einem liberalisierten Strommarkt überhaupt vereinbar ist. Zudem stellt sich die Frage, ob das System mit seinen direkten und indirekten Auswirkungen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel

<sup>1</sup> Der Merit-Order-Effekt ist die Verdrängung teuer produzierender Kraftwerke durch den Markteintritt eines Kraftwerks mit geringeren variablen Kosten. Dadurch sinken tendenziell die Preise. Scheint mittags (zu Spitzenlastzeiten) viel Sonne, dann verdrängt der Strom aus Photovoltaikanlagen häufig teurere Produktionen. Dadurch fällt der Strompreis. Auch der Windstrom verdrängt große Mengen konventioneller Kraftwerke und lässt über den Merit-Order-Effekt den Stromeinkauf im Handel günstiger werden.

94 BV verletzt.

Der Ausbau der grossen Wasserkraft (inkl. Pumpspeicherung) erfolgt in den kommenden Jahren nicht selbstverständlich zeitgerecht, selbst wenn sich die Bewilligungsvoraussetzungen massgeblich verbessern sollten. Die Investitionen werden nur getätigt, wenn das Risiko der Refinanzierung der Werke für die Versorgungsunternehmen tragbar bleibt. Die strukturellen Umwälzungen im europäischen Strommarkt mit dem teilweisen Verzicht auf die Kernkraft werden zu neuen Marktverhältnissen mit einem ungewissen Grundlastanteil führen. Damit werden langfristig stabile Betriebs- und Ertragsszenarien erschwert und das Abbilden der Ertragerwartungen in den Grundlagen für Investitionsentscheide sehr unsicher. Für die Kantone ist aus heutiger Sicht keineswegs klar, ob der Zubau von grosser Wasserkraft sich gemäss den Szenarien rechtzeitig realisieren lässt. Zu beachten ist, dass auch der Zubau von Photovoltaik rechtzeitig genügend Speichermöglichkeiten erfordert. Die Kantone erachten es deshalb als notwendig, im Rahmen der KEV auch die Förderung der grossen Wasserkraft, insbesondere der Pumpspeicherung zu ermöglichen.

Schliesslich bestehen verschiedene Projekte, mit welchen die Effizienz und die Produktion bestehende Wasserkraftwerke erhöht werden könnte. Diese Projekte können ihrer Kosten wegen aber nicht realisiert werden. Auch hier sollte die KEV im Sinne unseres geforderten Kosten-Nutzen-Grundsatzes gefördert werden.

Die Klein- und Kleinstanlagen werden heute oft in durch die Wasserkraft ungenutzten Gebieten geplant. Das Verhältnis von ökologischem Eingriff gemessen am energiewirtschaftlichen Nutzen ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken in der Regel deutlich schlechter als bei Grosskraftwerken. Der anteilige KEV-Beitrag und somit die finanzielle Belastung des KEV-Topfs ist bei Klein- und Kleinstkraftwerken am grössten, obwohl diese Werke prozentual nur eine relativ kleine Zusatzproduktion liefern. Demensprechend sollte die KEV für Nicht-Infrastrukturkraftwerke erst ab einer Untergrenze von 1 MW installierter Leistung ausgerichtet werden. Bei Infrastrukturkraftwerken (z. B. Trinkwasserkraftwerke) sollte keine Untergrenze eingeführt werden, weil hier kaum ein zusätzlicher ökologischer Eingriff entsteht und hier jede zusätzlich gewonnene Kilowattstunde zu begrüßen ist. Im Weiteren sollte die KEV auch für Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung > 10 MW möglich sein. So könnten beispielsweise Schwallausleitkraftwerke oder Doppelstollen zwecks Reibungsverlustverminderung substantielle Beiträge an die Ausbauziele leisten.

Es zeigt sich, dass der Wille zur Energiewende bei vielen kleinen und grösseren Investoren vorhanden ist und sich die Solarenergie laufend steigende Marktanteile erobert. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen und verstärkt zu fördern. Wir sehen die Photovoltaik als

wichtigen Baustein zur Erreichung der Energieziele und erachten den heutigen Kostendeckel für Photovoltaikanlagen als nicht zielführend und als Hemmnis für die weitere Verbreitung und Entwicklung dieser Technologie. Wir befürworten die Entfernung des Kostendeckels für Photovoltaikanlagen und unterstützen auch die Absicht, für Kleinanlagen anstelle der jährlichen Rückvergütung künftig einen einmaligen Investitionsbeitrag zur Verfügung zu stellen.

## **ANTRAG**

**Das KEV-System ist zwingend dahingehend zu überarbeiten, dass**

- **es bis Ende 2020 zu befristen ist;**
- **die Neuproduktionen innerhalb der Technologien konsequent nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz gemessen und unterstützt werden (grösstmögliche Neuproduktion pro eingesetzten Franken);**
- **auch die Grosswasserkraft (Effizienzsteigerungen, Ausbau bestehender Werke, Neubau von Kraftwerken) unterstützt werden kann;**
- **Nicht-Infrastrukturkraftwerke erst ab einer Untergrenze von 1 MW installierter Leistung unterstützt werden. Für Infrastrukturkraftwerken (z. B. Trinkwasserkraftwerke) soll keine Untergrenze gelten;**
- **sie auf eine gesicherte Verfassungsgrundlage gestellt wird;**
- **der Kostendeckel für Photovoltaikanlagen aufgehoben wird.**

**Für die Umsetzung der zweiten Etappe der EST 2050 ist eine Ablösung des KEV-Systems durch eine ökologische Lenkungsabgabe oder alternative, marktnahe Förderlösungen vorzusehen.**

## **Artikel 31 und 32**

Fossil-thermische Stromerzeugungen sollen nicht gezielt gefördert werden. Dies widerspricht der Zielsetzung, wonach der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden soll. Anlagen dieser Art können unter Umständen jedoch sinnvoll sein, wenn keine besseren Alternativen realisiert werden können. Deshalb soll die Technologie nicht verboten, sondern lediglich nicht gefördert werden.

**ANTRAG**

**Artikel 31 und 32 sind ersatzlos zu streichen.**

**Artikel 36 - 40 Finanzierung des KEV-Systems und weiterer Massnahmen**

Bei der Befreiung der stromintensiven Unternehmungen handelt es sich klarerweise um eine industriepolitische und nicht um eine energiepolitische Massnahme. Es geht nicht um eine Vermeidung der Bestrafung der Grossverbraucher, wie der Titel der Vorlage suggeriert, sondern um eine Kostenverlagerung zulasten anderer Kreise oder – um beim Titel der Kommission motion zu bleiben – um eine Verlagerung der Bestrafung. Wir haben ernsthafte Bedenken, ob dies wirklich der richtige Weg ist, um Industriepolitik zu betreiben. Deshalb **stimmen wir der Vorlage nur unter der zwingenden Bedingung zu, dass die Befreiung der Grossverbraucher nicht zulasten der kleinen Endverbraucher und/oder der öffentlichen Hand erfolgt.** Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 12.400.

Solange das KEV-System weitergeführt wird, ist der **Netzzuschlag zu begrenzen.** Damit wird ein Anreiz gesetzt, die Förderung an den kostengünstigsten Technologien und Konzepten zu orientieren (Förderung anhand des Grundsatzes: Am meisten Neuproduktion gemessen am eingesetzten Förderfranken).

**ANTRAG****Artikel 36**

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Netzzuschlag stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest.

**Der Netzzuschlag ist auf maximal 1,5 Rappen/kWh begrenzt.**

**Artikel 42 Gebäudebereich**

In Artikel 42 werden erstmals die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben. Die Kantone haben dazu die entsprechende Gesetzgebung zu schaffen. Gleichzeitig werden deutlichere Vorgaben für die kantonalen Anstrengungen gemacht. Die genaue Tragweite der angesprochenen Neuerung wird nicht ohne weiteres klar. Obwohl die Formulierung der Norm recht offen bleibt, lässt der Begleitbericht (S. 96 f.) auf relativ konkrete Erwartungen des Bunds schliessen. Artikel 42 Absatz 1 erscheint insofern problematisch, als er von einem "nationalen" und nicht schlicht von einem (wichtigen) öffentlichen Interesse spricht und damit gewissermassen das Beurtei-

lungsmonopol in diesem Zusammenhang für sich in Anspruch nimmt. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Interessengewichtung und -abwägung – als Kernbereich jeder Staatstätigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV) – in einem im Grundsatz den Kantonen zustehenden Zuständigkeitsbereich faktisch für sich allein und seine Anliegen reklamiert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das nationale Interesse nicht "per se", sondern nur "in der Regel" "gegeben" sein soll und behauptet wird, dass trotz allem eine volle Interessenabwägung durchzuführen sei (Bericht, S. 96 f.). Mit einer weitgehenden Vorwegnahme des Ergebnisses konkreter Rechtsanwendungsakte würde der Handlungsspielraum der Kantone bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeiten wie auch der Umsetzung der bundesrechtlichen Aufträge von Artikel 42 in übermässiger Weise beschränkt. Dies vor allem auch deshalb, weil der Eingriff sachlich nicht beschränkt ist, sondern die kantonalen Kompetenzen hinsichtlich gebäudebezogener Energiefragen als Ganzes überlagert und unterwandert. Wenn überhaupt kann der Bund gegenüber den Kantonen höchstens eine relativ offene Zielvorgabe mit entsprechender Appellwirkung formulieren. Zu weit geht demgegenüber der Versuch, die Ausgestaltung und Anwendung der kantonalen Bestimmungen in einer Weise zu steuern, welche diese in weiten Teilen zur reinen Vollzugsaufgabe degradiert.

Gemäss Artikel 89 Absatz 4 BV sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig. Der Bund kann lediglich Grundsätze erlassen. Bereits im geltenden EnG hat der Bundesrat diese Grundsätze geregelt. Zusätzliche Grundsätze sind nicht notwendig. Artikel 42 des neuen EnG übernimmt diese Regelung und ergänzt sie in zwei Punkten: Erstens, es wird festgehalten, dass die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel von nationalem Interesse sind. Zweitens wird eine Bauvorschrift erlassen, wonach Abstände und Höhen 20 cm über- oder unterschritten werden dürfen, sofern ein Abweichen mit Massnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz von Gebäuden oder mit der Produktion von erneuerbaren Energien begründet werden kann.

Die Ergänzungen sind aus der Sicht der RKGK überflüssig bzw. verfassungswidrig. Es liegt im nationalen Interesse, dass die Energie rationell genutzt wird und erneuerbare Energien gefördert werden. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Verfassungsartikel und erfordert keine besondere Erwähnung im Gesetz. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb diese Ergänzung erforderlich ist. Mit der zweiten Ergänzung von Artikel 42 in Absatz 2 Buchstabe e greift der Bund in die Bauvorschriften der Kantone und Gemeinden ein. Dafür bietet Artikel 89 Absatz 4 BV keine Grundlage und es ist auch nicht ersichtlich, auf welcher anderen Grundlage diese Bestimmung gerechtfertigt werden könnte. Zudem ist eine solche Vorschrift unzweckmässig und in ihrer Wirkung fraglich. Sie berücksichtigt in keiner Art und Weise die Struktur der Baubestimmungen in den Kantonen und Gemeinden. Es ist zweifelhaft, ob damit tatsächlich vernünftige Sanierungsanreize geschaffen werden können.

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben in der Vergangenheit baurechtliche Anreize geschaffen. Diese aber stehen im Kontext existierender Bauordnungen. Eine weitere Entwicklung in den Kantonen und Gemeinden in diese Richtung ist zu erwarten. Damit stellt sich zudem die Frage, ob der Vollzug einer solchen Bundesvorschrift überhaupt sinnvoll machbar ist und durchgesetzt werden könnte.

## **ANTRAG**

### **Artikel 42**

**Absatz 1: Ersatzlose Streichung des ersten Satzes**

**Absatz 3 lit. e: Streichen, sofern die Änderung des RPG vom Volk abgelehnt wird**  
(Abstimmung vom 3. März 2013)

### **Artikel 43 - 46 Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch**

Die Vorlage verpflichtet die Elektrizitätslieferanten zur Förderung der Effizienz beim Stromverbrauch. Dazu soll ein Zertifikatssystem eingeführt werden. Dieses ist nach Ansicht der Kantone nicht gerechtfertigt, Unternehmen für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich um einen fragwürdigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Heute existieren bereits zahlreiche andere Anreizsysteme, um den Verbrauch zu optimieren (wettbewerbliche Ausschreibungen, Vereinbarungen mit Grossverbraucher von Seiten des Bundes und der Kantone). Zudem ist es Aufgabe des Bunds, Verbrauchsvorschriften für Geräte zu erlassen. Zweifel ergeben sich auch mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit (Art. 27 BV) sowie mit Bezug auf die Durchsetzbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen im europäischen Binnenmarkt (der mit dem Stromabkommen erschlossen werden soll). Schliesslich ergeben sich auch unscharfe Trennlinien gegenüber der Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich.

Das vorgesehene Zertifizierungssystem ist mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand für den Bund und die Unternehmen verbunden. Es stellt sich deshalb die Frage, welche zusätzliche Wirkung mit dem vorgeschlagenen Zertifizierungssystem mit welchem Aufwand erzielt werden kann (Kosten-Nutzen).

Im Sinne einer Alternative können die Kantone Werkzeuge und Instrumente, z. B. mittels eines speziellen MuKE-Moduls, schaffen, um die Netzbetreiber – nicht die Energielieferanten - zur Steigerung der Effizienz beim Stromverbrauch zu verpflichten.

**ANTRAG**

**Artikel 43 bis 46 sind ersatzlos zu streichen.**

**Artikel 52 Globalbeiträge**

In Artikel 52 Absatz 3 verpflichtet der Bund die Kantone indirekt dazu, dass die finanzielle Förderung von Dritten zwingend einen GEAK voraussetzt. Auch Variante 2 im Zusammenhang mit der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogramms sieht aufgrund eines Verweises auf Artikel 53 Absatz 3 Satz 2 EnG-Entwurf einen indirekten Zwang zur obligatorischen Einführung eines GEAK vor. Die genannte Vorschrift steht in Widerspruch zu Artikel 42 Absatz 4 des Entwurfs (bzw. Art. 9 Abs. 4 EnG), wonach die Einführung eines Obligatoriums Sache der Kantone bleiben soll. Es ist nicht vertretbar, den Kantonen aus Gründen föderalistischer Rücksichtnahme Regelungsbereiche zwar formell zu überlassen, gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize aber wieder zu entziehen. Ein derartiges wenig transparentes Vorgehen, das wohl einzig dem Ziel zu dienen vermag, den zunehmenden Bundeseinfluss im Energiebereich zu kaschieren, erscheint als verfassungsrechtlich problematisch (etwa unter dem Blickwinkel von Art. 43a und Art. 47 BV).

**ANTRAG**

**Absatz 3: Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.**

**Änderung bisherigen Rechts****1. Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz**

Bei Bewertung der Vorschläge gilt stets zu beachten, dass der Bund mit Einführung der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ein eigentliches Entlastungsprogramm für den Bundeshaushalt realisiert hat. Demgegenüber müssen die Kantone die von ihnen eingesetzten Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln bestreiten. Variante 1 hätte den Vorteil einer Vereinfachung der Programmkriterien. Als grosser Nachteil schlägt jedoch zu Buche, dass die Kantone die Vollzugskosten für den Teil A (Gebäudehülle) nicht mehr aus den Mitteln der Teilzweckbindung bezahlt erhalten. Mit anderen Worten: Bei Variante 1 ginge nicht nur die alleinige Verantwortung auf die Kantone über, sondern auch die gesamten Vollzugskosten. Wir unterstützen Variante 2, die einer Fortsetzung des gegenwärtigen Gebäudeprogramms, jedoch mit höheren finanziellen Mitteln entspricht.

Die Variante 2 setzt mit einer weiteren Erhöhung der Brennstoffpreise einen richtigen und effizienten ökonomischen Anreiz, um den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu reduzieren oder den Wechsel auf erneuerbare Energien ins Auge zu fassen. Selbst mit dieser Variante sind die Kantone gefordert, ihr finanzielles Engagement zu verstärken, um die verfügbaren Globalbeiträge zu beanspruchen. Werden diese nicht voll beansprucht, können die nicht eingesetzten Mittel dem Gebäudeprogramm gutgeschrieben werden. Die Kantone erwarten insgesamt von der Variante 2 eine deutlich bessere Wirkung, selbst wenn eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 90 Franken nicht mehrheitsfähig sein sollte

#### **ANTRAG**

**Wir unterstützen Variante 2. Dabei soll der bis anhin gewählte Verteilschlüssel nicht mehr gehalten werden. Eine Neuregelung der Mittelaufteilung zu Gunsten der Gebäudesanierungen ist zwingend anzustreben.**

#### **2. Revision Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

#### **3. Revision Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

Die mit der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die StHG vorgesehenen direkten Eingriffe in das kantonale Steuerrecht erfordern eine entsprechende Sachkompetenz des Bunds, weil sie sich mit dem Harmonisierungsgedanken allein nicht begründen lassen, zumal das Ziel der Regelung nicht in der Steuervereinheitlichung liegt, sondern energiepolitisch motiviert ist. Aufgrund des klaren Gebäudebezugs müssten sie sich auf Artikel 89 Absatz 4 BV abstützen können bzw. durch den dortigen Vorbehalt des kantonalen Rechts nicht ausgeschlossen werden. Der noch zulässige Rahmen wird indessen gesprengt, da der Bund bereits eine relativ detaillierte Regelung trifft, weshalb sich die Bestimmungen im StHG als verfassungswidrig erweisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bund primär beim DBG anknüpft und für die Änderung des StHG lediglich darauf verweist. Gemäss Artikel 129 BV hat sich der Bund auch selber an der harmonisierten Grundsatzgesetzgebung zu orientieren und darf nicht umgekehrt das StHG den Ideen des Bundes unterordnen.

Abgesehen davon kommen verschiedene Untersuchungen zum Schluss, dass steuerliche Anreize nur eine äusserst beschränkte Wirkung entfalten und in einem hohen Ausmass Mitnahmeeffekte zur Folge haben. Es ist keineswegs zu erwarten, dass über steuerliche Anreize die Sanierungsrate positiv beeinflusst wird. Der Entscheid zugunsten einer energetischen Sanierung ist wesentlich von den finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeeigentümer und vom Willen, sich von immer anspruchsvoller werdenden Sanierungsprojekten herausfordern zu lassen, abhängig. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Steuergesetzgebungen führen dazu, dass die heute bereits niederschweligen Massnahmen nicht mehr von Erleichterungen profitieren könnten, sondern die Anforderungen an die realisierten Investitionen wesentlich

höher liegen werden. Davon werden höchstens Gebäudeeigentümer profitieren, die ohnehin in der Lage sind, ihre Gebäude umfassend zu sanieren. Hingegen wird ein grosser Teil der Hauseigentümer den Anspruch verlieren, für kleinere Massnahmen Erleichterungen geltend zu machen. Mit dieser Anpassung wird der Anreiz somit kaum überzeugender gestaltet.

## ANTRAG

### Ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Änderungen im DBG und StHG.

## 6. Wasserrechtsgesetz

Durch diese Änderung wird den Kantonen in gewissen Fällen vorgeschrieben, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Was "vereinfacht" ist, sagt der Gesetzestext nicht. Insgesamt trägt diese Bestimmung nichts Wesentliches zur Erhöhung der Energieproduktion bei. Die Kantone können bereits heute ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, und zwar in mehr Fällen, als diese Bestimmung vorsieht. Sie schafft zudem Abgrenzungsschwierigkeiten, die zu Verfahrensfehlern führen können. In vielen Fällen lassen sich auch die Betroffenen gar nicht genau bestimmen. Der Bund, dem beim Wasserrecht gemäss BV ganz explizit nur die Rahmengesetzgebung zusteht (Art. 76 Abs. 1 und 2 BV), regelt hier kompetenzwidrig. Auf die Bestimmung ist deshalb zu verzichten. Stattdessen ist im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) in Ziffer 21.3 (Wasserkraftwerke mit mehr als 3 MW) klarzustellen, dass auch die Kantone das einstufige Verfahren wählen können.

## ANTRAG

### Änderung Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

Streichung (Alternative Präzisierung des Anhangs zur VO über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Wir bitten Sie, unseren Anliegen bei Überarbeitung der Vorlage Beachtung zu schenken und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 5. Februar 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Josef Dittli

  
Roman Balli

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation: **KANTON URI**

## Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.....	1
Allgemeine Fragen.....	2
Kernenergiegesetz.....	2
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz.....	3
Energieeffizienz.....	3
Gebäude.....	3
Mobilität.....	4
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft.....	4
Industrie und Dienstleistungen.....	5
Erneuerbare Energien.....	6
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht.....	6
Einspeisevergütungssystem.....	7
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen.....	7
Netzzuschlag.....	8
Fossile Kraftwerke.....	9
Netze.....	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen: Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

Die EST des Bunds mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und der weitreichenden Ausschöpfung der Effizienzpotenziale und der erneuerbaren Energien ist aus Sicht des Kantons Uri grundsätzlich die richtige Antwort auf die künftigen energiepolitischen Herausforderungen. Auch wenn nicht alle Probleme gelöst werden, bedeutet das Massnahmenpaket eine wichtige Weichenstellung.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

*Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:** Das unterbreitete Massnahmenpaket soll das erste von weiteren Massnahmenpaketen sein. Es besteht die Absicht, für die Jahre nach 2020 ein weiteres Massnahmenpaket zu schnüren, in welchem die Energiepolitik strategisch neu ausgerichtet werden soll, vom bestehenden Förder- zu einem Lenkungssystem hin (und später zu einer allfälligen ökologischen Steuerreform). Der Kanton Uri ist mit dem etappenweisen Vorgehen einverstanden. Eine Gesamtschau, eine Detaillierung der Etappierung und eine Auslegeordnung über die Konsequenzen fehlen aber zurzeit noch. Auch werden die Vor- und Nachteile der Varianten "Etappierung" und "Einmalschritt" nicht aufgezeigt. Eine verlässliche Einschätzung der Neuausrichtung ist damit erschwerviel in der ersten Etappe. Keine weiteren Strukturen geschaffen, die einen zukünftigen Systemwechsel erschweren oder verunmöglichen.

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:**

## Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

*Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)*

*Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

**Bemerkungen:** Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass bis 2050 die bis dahin stillgelegten Kernkraftwerke in der Schweiz nicht durch eine neue Generation von Kernkraftwerken ersetzt werden, voll und ganz.

## Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

*EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die gesetzliche Festlegung von Ausbauzielen hat vor allem proklamatorischen Charakter. Die Ziele haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und können nicht verfügt werden. Gleichwohl unterstützen wir die Verankerung der Zielvorgaben. Die Ausbau- und Verbrauchsziele sind jedoch im Einvernehmen mit den Kantonen periodisch zu überprüfen und neu festzusetzen

## Energieeffizienz

### Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es soll versucht werden, das finanzielle Engagement der Kantone angemessen zu gestalten.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für den Gebäudebereich?

*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

- Variante 1 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)  
 Variante 2 (*CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)  
 Keine der beiden Varianten  
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der bis anhin gewählte Verteilschlüssel kann nicht mehr gehalten werden. Eine Neuregelung der Mittelaufteilung zu Gunsten der Gebäudesanierungen ist zwingend anzustreben.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Art. 32 Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup> bis Abs. 3<sup>quinqües</sup> (neu), Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der CO<sub>2</sub>-Emissionszielwert für Neuwagen soll bis Ende 2020 auf **80g CO<sub>2</sub>/km verschärft** werden.

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO<sub>2</sub>/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO<sub>2</sub>-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der CO<sub>2</sub>-Emissionszielwert für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und Sattelschlepper soll bis Ende 2020 auf **durchschnittlich 135g CO<sub>2</sub>/km verschärft** werden

### Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Das vorgesehene Zertifizierungssystem ist mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand für den Bund und die Unternehmen verbunden. Es stellt sich deshalb die Frage, welche zusätzliche Wirkung mit dem vorgeschlagenen Zertifizierungssystem mit welchem Aufwand erzielt werden kann.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

*EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Industrie und Dienstleistungen**

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

*EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

*EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

*EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein mit **wichtiger** Begründung  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Auch wenn der Kanton Uri mit seinem SNEE für sein gesamtes Kantonsgebiet zur Zeit genau eine solche Standortplanung erarbeitet und ein derartiges Planungsinstrument im Grundsatz auch ausdrücklich begrüsst, sind wir der Ansicht, dass die Kompetenz des Bunds allenfalls für die Schaffung eines Konzepts ausreicht, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind, aber keine unmittelbaren Bindungswirkungen entfalten. Die in den Artikel 11 ff. des Entwurfs umschriebenen Planungsinstrumente gehen weit über ein solches Konzept hinaus

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

*EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein, mit **wichtiger** Begründung  keine Stellungnahme

Bemerkungen: siehe Begründung unter Punkt 15.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

*EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja unter Vorbehalt  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es ist unmissverständlich festzuhalten, dass das deklarierte "nationale Interesse" keine Basis für Kompetenzverschiebungen zwischen dem Bund und den Kantonen bildet. Nur **in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen**.

## Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

*EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Einspeisevergütungssystem**

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

*EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

*EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

*EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen**

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?  
*EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)*

Einmalvergütung  
 Net Metering  
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

*EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

### **Netzzuschlag**

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

*EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012*

*Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme